

Statuten

des

Fussballclubs Steinach



gegründet 1962

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermassen und sind diskriminierungsfrei zu verstehen.

1. Grundsätze

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fussballclub Steinach», in der Folge «FCS» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Steinach (Gründung 20. Juli 1962).

Art. 2 Zweck

Der FCS pflegt und fördert den Fussballsport sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.

Er kann Junioren-, Aktiv-, Senioren, sowie Plausch-Fussballmannschaften führen. Zu deren Organisation erlässt der Vorstand entsprechende Richtlinien.

Der FCS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der FCS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV) sowie des St. Galler Kantonal-Fussballverbandes (SGKFV). Die Statuten, Reglement und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, von Swiss Olympics, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes (OFV) und dessen Abteilungen, sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt

Mitglieder können alle Personen werden, welche die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennen. Für Minderjährige ist die Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme von Juniorenmitgliedern entscheidet der Juniorenobmann oder Leiter Kifu.

Art. 5 Kategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) beitragspflichtige Mitglieder

- Junioren
- Aktive
- Senioren
- Passive und Plausch

b) beitragsfreie Mitglieder

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Schiedsrichter
- Trainer
- Funktionäre

Den Sekretariatsbeitrag bezahlen alle beim SFV angemeldeten Mitglieder (ausser Ehrenmitgliedern).

Art. 6 Juniorenmitglieder

Wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat, kann als Junior aufgenommen werden. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Juniorenmitglieder spielen nach Möglichkeit in besonderen Mannschaften und können zu Wettspielen der Aktiven beigezogen werden. Eine spezielle Organisation regelt ihre Verpflichtung zum Hauptverein. Sie halten sich an den Leitfaden Junioren.

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gelten Personen, die im Verein den Fussballsport ausüben und das SFV-Juniorenalter überschritten haben, aber noch nicht in der Seniorenabteilung aufgeführt sind. Sie sind verpflichtet, an allen Vereinsanlässen mitzuwirken.

Art. 8 Senioren

Mitglieder der Senioren kann werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die Mitglieder dieser Kategorie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven und halten sich an das spezielle Seniorenreglement des Verbandes.

Art. 9 Passivmitglieder und Plausch-Fussballer

Passivmitglieder und Plausch-Fussballer (z.B. Gruppe Wald) nehmen nicht aktiv am Spielbetrieb teil.

Gönner des FCS, Mitglieder der Gönnervereinigung FCS2000 und vom Club 55 sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann gewählt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient, gemacht hat. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind – alle Rechte geniessend – von sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entbunden.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Senioren, Funktionäre, Schiedsrichter, Junioren und Plausch-Fussballer, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind stimmberechtigt und wählbar.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, die Ehre des FCS hochzuhalten und sich den statutarischen Bestimmungen, Vereinsvorstands- und Kommissionsbeschlüssen zu unterziehen.

Art. 13 Austritt stimm- und wahlberechtigte Mitglieder

Austrittsgesuche von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern können jederzeit schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden.

Art. 14 Austrittsverpflichtungen

Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den gesamten Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Art. 15 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Zum Beispiel bei einem Verstoss gegen die Statuten oder das Leitbild, bei Missachtung von Anordnungen von Vereinsfunktionären oder bei ausstehenden Mitgliederbeiträgen.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu informieren.

Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

3. Organisation

Art. 16 Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
 - die ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Juniorenkommission
 - die Seniorenkommission
 - weitere Kommissionen

Art. 17 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt die Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.

Die Hauptversammlung kann nebst dem Präsidenten und Vizepräsidenten auch durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Vor Beginn der Hauptversammlung ist festzustellen, ob die Einladung statutengemäss erfolgt ist und somit Beschlussfähigkeit besteht.

Es sind folgende Traktanden zu behandeln:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
5. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Präsidenten
 - des Juniorenobmanns
 - des Seniorenobmanns
 - des Sportchefs
6. Entgegennahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Revisionsberichtes
7. Genehmigung Budget
8. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Änderungen der Statuten
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder
12. Ehrungen
13. Verschiedenes

Art. 18 ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert 40 Tage durchzuführen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Bei fristgerechter Einberufung ist die Hauptversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 54 dieser Statuten, beschlussfähig.

Art. 20 Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich begründet einzureichen (Statutenänderung gemäss Art. 53).

Art. 21 Obligatorium

Die ordentliche, wie die ausserordentliche Hauptversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren, Plausch-Fussballer sowie stimmberechtigte Junioren (ab 18. Lebensjahr) obligatorisch.

Art. 22 Abstimmungen und Wahlen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt. In allen Fällen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, vorbehalten bleiben Art. 50 und 53 dieser Statuten.

Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

Der Vorsitzende hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.

Art. 23 Vorstand kann sich wie folgt zusammensetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sportchef
- Sekretär
- Juniorenobmann
- Leiter Kifu
- Seniorenobmann
- Marketingverantwortlicher

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt und ist wiederwählbar. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während des Vereinsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand, unter nachträglicher Genehmigung durch die Hauptversammlung, ersetzt werden. Das Beiziehen von Mitgliedern zum Verteilen der Geschäftslast ist gestattet.

Die fünf erstgenannten Funktionäre bilden den engeren Vorstand, dessen Einberufung zur Erledigung ausserordentlicher Geschäfte genügt.

Art. 24 Wählbarkeit

In den Vorstand ist jede mündige Person wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Der Vorstand kann nach Bedarf Mitglieder für Spezialaufgaben für eine beschränkte Zeit in Spezialkommissionen einberufen.

Art. 25 In die Kompetenz des Vorstands fällt:

- a) die Leitung des Fussballclubs
- b) Sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten ausdrücklich der Hauptversammlung unterbreitet werden müssen.
- c) die Kontrolle anderer Kommissionsgeschäfte
- d) ein freier Kredit von CHF 8'000.00 je nach Anlass oder Ausgabeposten

Art. 26 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Mitglieder zugezogen werden, welche aber nur beratende Stimme haben. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

4. Funktionen

Art. 27 Präsident

Der Präsident vertritt den FCS nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzung sowie die Hauptversammlung oder die ausserordentliche Hauptversammlung, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Er führt zusammen mit einem Mitglied des engeren Vorstandes, in der Regel mit dem Aktuar, die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 28 Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in seine Rechte und Pflichten.

Art. 29 Aktuar

Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen ein Protokoll, welches jeweils an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen und zu genehmigen ist. Der Aktuar ist für die Archivierung der Protokolle verantwortlich.

Art. 30 Kassier

Der Kassier organisiert das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Vereinsjahres. Zur Entlastung können weitere Kassiere zugeteilt werden.

Art. 31 Sportchef

Der Sportchef leitet die Spielkommission. Es liegt in der Kompetenz des Sportchefs, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Spielkommission zuständig.

Art. 32 Juniorenobmann / Leiter Kifu

Der Juniorenobmann und der Leiter Kifu stehen der Juniorenabteilung vor und erledigen deren administrativen Arbeiten. Sie vertreten die Belange der Junioren im Vorstand. Es liegt in ihrer Kompetenz, die Trainer der Juniorenabteilung zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.

Art. 33 Seniorenobmann

Der Seniorenobmann leitet die Seniorenabteilung und vertritt die Belange der Senioren im Vorstand. Es liegt in seiner Kompetenz, die Trainer der Seniorenabteilung zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspruchsrecht vorbehalten bleibt.

Art. 34 Marketingverantwortlicher

Der Marketingverantwortliche ist verantwortlich für die Planung, Umsetzung und Überwachung sämtlicher Marketingaktivitäten inkl. Sponsorenanlässe. Er leitet die Marketingkommission mit seinen Mitgliedern.

Art. 35 Sekretär

Der Sekretär erledigt die administrativen Arbeiten, welche ihm vom Vorstand übertragen werden. Er muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Art. 36 Funktionäre

Die Funktionäre, wie Platzchef, Materialchef, Platzwart, Platzkassier und Trainer etc. werden vom Vorstand gewählt.

Die Aufgaben und Entschädigungen der Trainer werden in speziellen Verträgen, Pflichtenheften etc. festgehalten.

Art. 37 Rechnungsrevisoren

Durch die Hauptversammlung werden mindestens drei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Geschäftsleitung und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber.

Im Weiteren haben sie das Recht jederzeit Kassa und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen sowie Stichproben durchzuführen. Die genannten Aufgaben müssen durch mindestens zwei Revisoren ausgeführt werden.

Die Revisoren müssen die Abrechnungen der verschiedenen Anlässe innerhalb drei Monate nach dem Anlass revidiert haben mit einem Bericht an den Vorstand. Das Revisionsergebnis wird mittels Berichtes an den Vorstand kommuniziert.

Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 38 Detailaufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre

Die detaillierten Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und Funktionäre werden in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

5. Kommissionen

Art. 39 Die Spielkommission besteht aus:

- Sportchef
- Sekretär
- Juniorenobmann
- Leiter Kifu
- Seniorenobmann
- Trainern
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, insbesondere der Aktivmannschaften. Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsbesprechungen einzuberufen.

Die Spielkommission bleibt es vorbehalten, nach Absprache mit der Juniorenkommission, Junioren für die Aktivmannschaften anzubieten.

Art. 40 Die Juniorenabteilung besteht aus:

- Juniorenobmann
- Leiter Kifu
- Trainern
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Juniorenabteilung organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren. Für die Verteilung der Ämter ist die Juniorenabteilung allein zuständig.

Art. 41 Die Seniorenabteilung besteht aus:

- Seniorenobmann
- Trainer
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Die Seniorenabteilung organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren. Für die Verteilung der Ämter ist die Seniorenabteilung allein zuständig.

Art. 42 weitere Spezialkommissionen

Diese können bei Bedarf vom Vorstand eingesetzt werden.

6. Finanzen

Art. 43 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des FCS bestehen unter anderem aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
- Einnahmen aus Werbeverträgen und Sponsoring (Tenue, Banden etc.)
- Subventionen (Sportfonds)
- Gönnerbeiträgen
- Sammlungen, Schenkungen
- Beiträge der politischen Gemeinde, öffentlicher Institutionen und Vereine
- Einnahmen und Gewinn des Clubrestaurants
- Ertrag aus Spielervermittlungen, Ausbildungszulagen
- Ertrag aus Vermögenszinsen

Art. 44 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, zahlen einen hälftigen Beitrag. Mitglieder, welche über sechs Monate verletzt sind und nicht trainieren können, zahlen ebenfalls einen hälftigen Beitrag.

Art. 45 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Art. 46 Bussen

Die vom Verband gegenüber Mitgliedern des FCS verhängten Bussen werden nach separatem Bussenreglement weiterverrechnet.

Art. 47 Haftung bei Schäden

Für Unfälle und anderen Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 48 Verbindlichkeit

Für die vom FCS eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

7. Statutenrevisionen

Art. 49 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Art. 50 Anträge des Vorstandes

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Art. 51 Anträge der Mitglieder

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 40 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

8. Auflösung des Vereins

Art. 52 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der auf dieses Traktandum speziell hingewiesen wird, erfolgen.

Die Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Art. 53 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 54 Vermögensüberschuss

Bei einer Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es wird der politischen Gemeinde Steinach zur Verwahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert zehn Jahren erfolgen, so ist der Überschuss der politischen Gemeinde Steinach zur Unterstützung von Sportvereinen in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

9. Schlussbestimmungen


Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Februar 2026 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. September 2017 und treten mit der Genehmigung durch den SFV in Kraft.

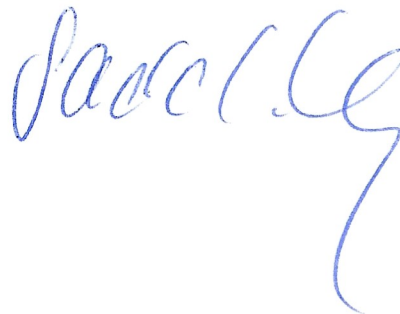
Steinach, 27. Februar 2026

FUSSBALLCLUB STEINACH

der Präsident: Wolfgang Steiger


FC STEINACH
Präsident
Postfach
9323 Steinach

die Aktuarin: Sandra Wey



Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) am.....genehmigt.